



Windpocken/Gürtelrose

Landratsamt Heidenheim
Gesundheitsamt

Was sind Windpocken bzw. Gürtelrose:	Die Varizellen-Viren der Herpesgruppe sind für das Krankheitsbild der Windpocken aber auch der Gürtelrose verantwortlich. Der Mensch ist das einzige Virusreservoir. Die Viren verbleiben nach einer Windpockeninfektion im Körper und können zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Gürtelrose (Herpes zoster) führen.
Übertragungswege:	Windpocken sind hoch ansteckend. Die Erkrankung wird durch virushaltige Tröpfchen beim Atmen oder Husten über die Luft übertragen. Ansteckend sind auch virushaltige Bläschen und Krusten (Schmierinfektion). Bei Gürtelrose erfolgt die Ansteckung in weit geringerem Maß und nicht über die Luft, sondern nur als Schmierinfektion über die virushaltigen Bläschen.
Inkubationszeit:	Die Inkubationszeit der Varizellen liegt in der Regel bei 14-16 Tagen, kann aber 8-21 Tage, nach passiver Immunisierung bis zu 28 Tage betragen. Die Ansteckungsfähigkeit der Varizellen beginnt 1-2 Tage vor Auftreten des Exanthems und endet mit dem vollständigen Verkrusten aller bläschenförmigen Effloreszenzen, in der Regel 5-7 Tage nach Exanthembeginn.
Krankheitsverlauf:	Erkrankte haben zunächst 1-2 Tage ein leichtes Krankheitsgefühl und gelegentlich Fieber. Danach zeigt sich der typische Hautausschlag, das Fieber kann selten über 39°C steigen. Der stark juckende Ausschlag breitet sich von Kopf und Rumpf über den ganzen Körper aus. Rasch bilden sich daraus flüssigkeitsgefüllte Bläschen, sie trocknen später zu Krusten aus. Die Bläschen selbst heilen meistens nach 3-5 Tagen ab.
Hinweise zur Verhütung und Weiterverbreitung:	Nach der Empfehlung der STIKO sollen Säuglinge zum Schutz vor einer Windpockeninfektion im Alter von 11 Monaten erstmalig gegen Windpocken geimpft werden, gefolgt von einer zweiten Impfung im Alter von 15 Monaten. Ungeimpfte Kinder und Jugendliche ohne frühere Windpockenerkrankung sollen die beiden Impfungen nachholen.
Maßnahmen für Kontaktpersonen:	Nach Kontakt mit Erkrankten wird eine Impfung empfohlen innerhalb von 5 Tagen nach Exposition oder innerhalb von 3 Tagen nach Exanthembeginn (Ausschlag) beim Erkranktem. Eine passive Immunisierung mit Varizella zoster Immunglobulin ist innerhalb von 96 Stunden nach Kontakt für besonders gefährdete Personen möglich. Kontaktpersonen die einen Immunstatus oder 2 Impfungen nachweisen können, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen besuchen.
Gesetzliche Bestimmungen:	Laut §6 und §7 IfSG besteht eine Meldepflicht. Leiter*innen von Gemeinschaftseinrichtungen haben gemäß §34 Abs. 6 IfSG das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen. Ungeimpfte Personen oder Personen die keine dokumentierte Impfung haben, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer der mittleren Inkubationszeit (16 Tage) nicht betreten. Gemäß §34 Abs. 1 IfSG dürfen Personen, die an Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. In Gemeinschaftseinrichtungen Betreute, die an Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen. Eine Wiederzulassung zu den genannten Einrichtungen ist mit dem vollständigen Verkrusten und Abfallen aller bläschenförmigen Effloreszenzen möglich.